

Informationen zur Ausbildung von LAA mit einer sonderpädagogischen Fachrichtung

1. Organisation der Ausbildung

Die Ausbildung von LAA mit einem Unterrichtsfach allgemeinbildender Schulen und einem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt am ZfsL Köln Seminar GyGe erfolgt gemäß den Vorgaben der aktuell gültigen OVP sowie des Kerncurriculums. Im Unterrichtsfach werden die LAA von Fachleitungen des Seminars GyGe regulär gemäß der Fachcurricula sowie des Leistungskonzepts ausgebildet. Die Ausbildung in den Förderschwerpunkten führen KollegInnen der entsprechenden Fachrichtung durch (entweder Fachleitungen mit SII-Fakultas der Seminare GyGe bzw. BK oder KollegInnen des Seminars SF).

Die Ausbildung findet immer auch im Kernfach statt, entweder ausschließlich (im Fachseminar und in den Unterrichtsbesuchen der Fachleitungen GyGe) oder als Kontext, in dem die Förderung von Schülerinnen und Schülern mit Förderschwerpunkt im Mittelpunkt steht. Egal, ob zielgleich oder zielfähig, es findet immer der jeweilige Fachunterricht für Schülerinnen und Schüler mit einem Förderschwerpunkt statt.

In beiden Fachrichtungen absolvieren die LAA gemäß gültiger OVP i.d.R. 5 UBs. Für das Kernfach ist es irrelevant, ob diese UBs in Lerngruppen mit GU stattfinden oder nicht. In der jeweiligen Fachausbildung gelten die üblichen Bewertungskriterien sowie die Vorgaben der Fächer hinsichtlich der Schriftlichen Darstellung der Unterrichtsplanung. Sollten die Fachleitungen evtl. planen, UBs gemeinsam durchzuführen, was im Hinblick auf die Staatsprüfung durchaus sinnvoll sein kann, muss im Sinne der Gleichbehandlung aller LAA vorab geklärt werden, welchem Fach dieser UB zugesprochen wird.

Für die Abschlussgutachten werden wie auch sonst zwei Beurteilungsberichte der Fächer geschrieben, die in eine gemeinsame LZB mit gemeinsamer gewichtender Zusammenfassung mündet.

Ein Austausch der beteiligten Fachleitungen zu den jeweiligen Ausbildungs- und Prüfungsordnungen ist empfehlenswert.

2. Hinweise zur Prüfung

Die aktuell gültige OVP §32 (1) schreibt vor

„Im Lehramt für sonderpädagogische Förderung sind beide Unterrichtspraktische Prüfungen unter Einbeziehung der ausgebildeten sonderpädagogischen Fachrichtung in dem Unterrichtsfach (oder Lernbereich) durchzuführen, das Ausbildungsfach ist. Dies gilt entsprechend, wenn im Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen oder im Lehramt an Berufskollegs eine sonderpädagogische Fachrichtung als Ausbildungsfach neben ein Unterrichtsfach oder eine berufliche Fachrichtung tritt. Sind in den Fällen des Satzes 4 zum Zeitpunkt der Prüfung in dem Unterrichtsfach oder der beruflichen Fachrichtung des Prüflings an seiner Ausbildungsschule nicht wenigstens zwei Klassen oder Lerngruppen eingerichtet, in denen auch Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf in dem vom Prüfling vertretenen Förderschwerpunkt unterrichtet werden, kann im Einzelfall im Einvernehmen mit dem Prüfling eine der beiden Unterrichtspraktischen Prüfungen allein im Unterrichtsfach oder in der beruflichen Fachrichtung durchgeführt werden.“

Auf einer allgemeineren Ebene sind folgende **Hinweise vom Landesprüfungsamt autorisiert**, sie beziehen sich sowohl auf die Prüfung, als auch auf zentrale Ausbildungsaspekte:

- Diversität in einem umfassenden Sinne ist Realität und Aufgabe jeder Schule. Dabei gilt es, die verschiedenen Dimensionen von Diversität zu berücksichtigen. Das schließt sowohl Behinderungen im Sinne der Behindertenrechtskonvention ein, als auch besondere Ausgangsbedingungen z. B. Sprache, soziale Lebensbedingungen, kulturelle und religiöse Orientierungen, Geschlecht sowie besondere Begabungen und Talente.
- Für (Zweite) Staatsprüfungen gilt grundsätzlich: Der Prüfling ist gehalten, Unterrichtspraktische Prüfungen so anzulegen, dass seine Kompetenzen orientiert an Anlage 1 der OVP von dem Prüfungsausschuss deutlich wahrgenommen und bewertet werden können.
- Der Prüfling plant und verantwortet den Unterricht im Rahmen der Unterrichtspraktischen Prüfung grundsätzlich für **alle** Schülerinnen und Schüler der Klasse, also auch für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf ebenso wie für Schülerinnen und Schüler, die aufgrund besonderer Ausgangsbedingungen spezifische Unterstützung benötigen.
- Der Prüfling ist **uneingeschränkt** für die Steuerung und Qualität des Unterrichts (z.B. Lernaufgabe, Methode, Material) verantwortlich und wird auch daran gemessen, ob alle Schülerinnen und Schüler der Klasse sinnvoll in den Unterricht eingebunden sind.
- Diejenigen Personen (z. B. Lehrkräfte mit sonderpädagogischer Expertise, Integrationskräfte, Bundesfreiwilligendienstleistende, Lehrkräfte für Deutsch als Zweitsprache), die Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem oder anderem Unterstützungsbedarf üblicherweise, d. h. im aktuellen Förderkonzept der Schule verankert, unterstützen, können ihre Arbeit auch in der

Prüfungsstunde im gewohnten Rahmen fortsetzen. Ggf. können Fragen hierzu im Gespräch gemäß § 32 (7) OVP erläutert werden.

- Die Leistung des Prüflings besteht nach Einholen von Fachexpertisen u. a. darin, zu entscheiden, welches Kind von wem welche Unterstützung erhalten soll. Der Prüfling plant im Vorfeld den Einsatz der weiteren die Schülerinnen und Schüler unterstützenden Personen und begründet dies in seiner Schriftlichen Arbeit. Er initiiert während der Unterrichtspraktischen Prüfung bei Bedarf - z. B. durch verbale oder nonverbale Signale - einen davon abweichenden in der unterrichtlichen Situation notwendig werdenden Einsatz dieser Personen.
- Absprachen im Vorfeld der Unterrichtspraktischen Prüfung mit den in der Klasse tätigen Personen dienen allein einer differenzierten Analyse der Lernstände und der Ermittlung von angemessenen Fördermöglichkeiten der Schülerinnen und Schüler im Hinblick auf eine professionelle individuelle Förderung (Einholen der Fachexpertise). Sie dienen nicht der gemeinsamen Planung der Prüfungsstunde, da diese eine eigenständige Prüfungsleistung ist.
- **Für die Qualität der eingeholten sonderpädagogischen Expertise ist der Prüfling nicht verantwortlich.** Der Prüfling verantwortet in der Durchführung der Unterrichtspraktischen Prüfung auch nicht die Qualität des pädagogischen Handelns der weiteren Personen, die im Unterricht eingesetzt sind.
- Die Zusammenarbeit mit den Lehrkräften mit sonderpädagogischer Expertise ist in der AO-SF beschrieben. Gemäß § 19 (6) AO-SF erstellen die Lehrkräfte, die die Schülerin oder den Schüler mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf unterrichten, nach Beratung mit allen anderen an der Förderung beteiligten Personen einen individuellen Förderplan, den sie regelmäßig überprüfen und fortschreiben. In der Schriftlichen Arbeit genügt der Hinweis auf den Förderplan, der dem Prüfungsausschuss zur Ansicht vorgelegt wird.
- Bezogen auf die Zusammenarbeit mit Lehrkräften, die z. B. Schülerinnen und Schüler ohne oder mit geringen deutschen Sprachkenntnissen unterstützen, gelten die o. a. Aussagen entsprechend.
- Sofern der Prüfling in seiner Schriftlichen Arbeit auf in der Schule bereits vorliegende Förderpläne und Förderkonzepte verweist, sollen diese dem Prüfungsausschuss zur Ansicht vorliegen.
- Im Falle eines kurzfristig auftretenden Ausfalls einer Person, die Schülerinnen und Schüler unterstützen soll, greift das üblicherweise an der Schule vorherrschende Vertretungskonzept, das nicht nur in Prüfungssituationen gilt. Dieses ist ggf. im Rahmen der Anhörung gemäß § 32 (6) OVP durch die Vertreterin oder den Vertreter der Schule dem Prüfungsausschuss mitzuteilen.